

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **44 (1971)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>



---

## VON MONAT ZU MONAT

---

### Bemerkungen zur Münchensteiner Zivildienst-Initiative

#### 1. Vorbemerkung

Das nach dem Wohnort der Mitglieder des Initiativkomitees (der Lehrerschaft des kantonalen Gymnasiums von Münchenstein, Baselland) als «Münchensteiner Initiative» bezeichnete *Volksbegehren für die Schaffung eines Zivildienstes* ist zur Zeit zwar noch nicht eingereicht; es dürfte jedoch die für das Zustandekommen notwendige Zahl von Unterschriften bereits erreicht haben. Das Volksbegehren darf deshalb heute schon als eine Tatsache bezeichnet werden. Wir müssen uns darum mit den Problemen auseinandersetzen, die es stellen wird. Dazu sei vorweg festgestellt, dass mit dieser Volksinitiative eine vollkommen neue Epoche in der Behandlung des Dienstverweigererproblems in der Schweiz eingeleitet wird.

#### 2. Die Entwicklung der Dienstverweigererfrage seit 1945

Da unser schweizerisches Verfassungsrecht eine grundsätzliche Neuregelung des Dienstverweigererproblems nicht zulässt, ist seit dem Krieg mehrfach versucht worden, diesem wenigstens seine grössten Härten zu nehmen und möglichste *Milderungen* in der Behandlung der Dienstverweigerer einzuführen. Bei diesen Milderungsmassnahmen, die in verschiedenen Etappen verwirklicht wurden, handelt es sich einerseits um solche strafrechtlicher Natur und andererseits um Erleichterungen im administrativ-sanitarischen Bereich.

a) Als *Erleichterungen in der strafrechtlichen Behandlung* der Dienstverweigerer, die im heutigen Artikel 81 des Militärstrafgesetzes zusammengefasst wurden, sind zu nennen:

- Anerkennung der religiösen wie auch der ethischen Motive als strafrechtliche Privilegierungsgründe,
- Verzicht auf die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bei Dienstverweigerern, die in schwerer Gewissensnot handeln,
- Vollzug der Gefängnisstrafen in den Formen der Haft,
- Beseitigung der obligatorischen Strafverschärfung bei Rückfall,
- Schaffung der Möglichkeit, die Nebenstrafe des Ausschlusses aus dem Heer auch bei der Verurteilung zu einer Haftstrafe zu verhängen.

b) Im *administrativen, insbesondere sanitätsdienstlichen Bereich* liegen die Milderungen in folgendem:

- in der Schaffung des Anspruchs auf jederzeitige Einteilung, beziehungsweise Umteilung zu der unbewaffneten Sanitätstruppe (was vom Europarat als Erfüllung seiner Postulate betreffend Einführung eines waffenlosen Dienstes anerkannt wurde),
- in der möglichst frühzeitigen Ausmusterung (womöglich schon vor dem Eintritt in den Wehrdienst) von Wehrpflichtigen, bei denen ernsthafte Gründe für die Annahme einer geistigen Nichteignung zum Militärdienst besteht.